Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

4 (16.1.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—3 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 4. Samstag, 16. Januar 1915.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

Auf Grund des Artikels 2 der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 525), betreffend Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl S. 469), wird die Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer nachstehend bekannt gemacht.

Berlin den 19 Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer.

Vom 19. Dezember 1914.

§ 1. Für inländischen Hafer werden folgende Höchstpreise festgesetzt Der Höchstpreis beträgt für die Tonne in Mannheim 224 Mk.

Die Höchstpreise gelten nicht für solche Verkäufe an Kleinhändler oder Verbraucher, welche drei Tonnen nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saathafer, der nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saathafer befaßt haben.

§ 2 In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3. Der Höchstpreis bestimmt sich nach dem Orte, an dem die Ware abzunehmen ist. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte nicht.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie.

Vom 19. Dezember 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4 August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie darf beim Verkaufe durch den Hersteller dreizehn Mark nicht übersteigen.

Dem Hersteller steht jeder gleich, der Kleie verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkauf von Kleie befaßt zu haben.

§ 2. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Roggen- oder Weizenkleie darf bei Weiterverkäufen fünfzehn Mark nicht übersteigen.

§ 3 Bei Verkäufen von Kleie (§ 1 und 2) von zehn Doppelzentner oder weniger darf der Preis fünf zehn Mark fünfzig Pfennig nicht übersteigen.

§ 4. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen oder Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 5. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu zehn Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so

Siefert's Haustrunk
ist der beste und natürlichste
Volkstrunk
überall eingeführt.
Einfachste Bereitung
Paket für 100 Ltr.
nur Mk. 4.—
Bessere Sorte 5.—
franko Nachnahme mit Anweisung.
Patentamtl. Geschützte Marke.
Zucker auf Wunsch zum billigsten Preise.
Zell-Harmersbacher Hausfruchtkaffeefabrik
Wilh. Siefert, Zell a. H. (Baden)
Durlach: Gustav Müller, Karlstraße 6.

Alte Wollsachen
werden zu dauerhaften Herren- und Damenkleiderstoffen billig umgearbeitet in erster oberhessischen Wollweberei. Auskunft mit Mustervorlage durch Frau **K. Wenger,** Durlach, Basteiortstraße 27, 2. St.

Kenner trinken
nur Asbach-Cognac
erhältlich in Flaschen
à ℳ 2.20, 2.50, 3.50, 4.50, 5.50
½ Fl. 1.35, 1.50, 2.—, 2.50, 3.—
bei
Jul. Schaefe, Blumen-Drogerie
Durlach, Hauptstr. 4

Eine schöne 2-Zimmerwohnung mit Zubehör ist auf 1. April zu vermieten. Näheres **Basteiortstraße 8.**

Aufruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll, unter wärmster Billigung Ihrer Majestät der Kaiserin in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus momentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von fachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50 : 2 m hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutschen Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk! Sammelt aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Woche **vom 18. bis 24. Januar 1915** an Eure Türen klopfen!

Berlin den 1. Januar 1915.

Kriegsausschuß für warme Unterkleidung G. M.
Fürst zu Salm-Horstmar.

Cacao
per ¼ Pfd. 40, 50, 60, 70 ₰.
Conditorei A. Herrmann.

Prima
Fildersauerkraut
eingemachte Rüben
Salzbohnen und gebrüht. Bohnen
feinste
marinierte Heringe
empfiehlt
Franz Steiger
Hauptstraße 37.

Eine Partie Spankörbe
(groß und klein) billigst zu verkaufen bei
Otto Schenck, Hauptstr. 84.

100 Wagen Dung
sind billig bei Unterzeichnetem abzugeben.
Julius Lichtenfels,
Gut Grötzingen.

Strickmaschinen
sind das beste **Erwerbsmittel** für **alleinstehende Personen.**
Gründl. Unterricht gratis im Hause.
Günstige Zahlungsbedingungen.
Martin Decker
Nähmaschinen- u. Fahrradmanufakt.
Heidelberg, Leopoldstr. 17.

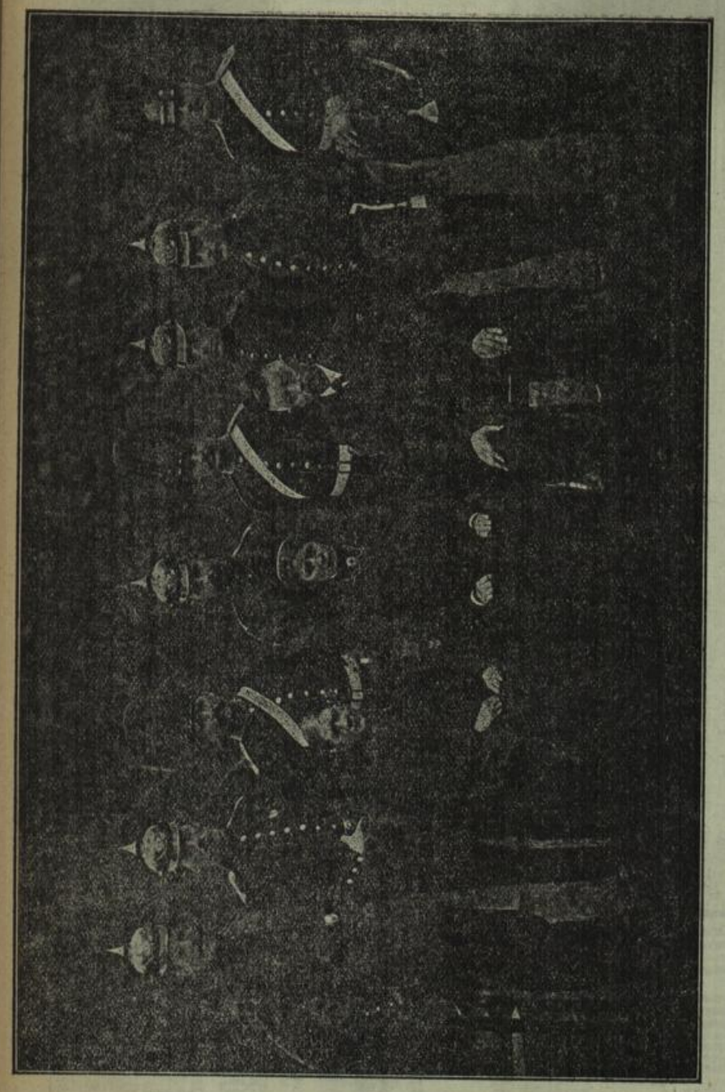

Franz,
7 Komp. Inf.-Regt. Nr. 113
1892—1894
† 7. 1. 1913

Josef,
4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 113
1896—1898

Anton,
2 Komp. Inf.-Regt. Nr. 170
1901—1903

Matthäus,
2 Komp. 3 Train-Bat. Nr. 14
1902—1903

Friedrich,
9 Komp. Inf.-Regt. Nr. 112
1910—1912

Pius,
4. Komp. Inf.-Regt. Nr. 114
1907—1909

Zwillinge

Heinrich,
1. Komp. Bad. Train-Bat. Nr. 14
1910—1911

Ludwig,
Bad. Train-Bat. Nr. 14
Mai—Nov. 1898

Susanna, geb. Vogel, geb. 14. März 1849

Anna Becker, geb. 10. Dezbr. 1884 geb. 13. Aug. 1848
Rote Kreuz-Schwester (nicht gedient)
im städt. Krankenhaus Karlsruhe.

Ludwig,

Stupferich. Das Bildnis zeigt die Familie des Landwirts Ludwig Becker von hier und seiner Ehefrau Susanna geb. Vogel.

Sämtliche acht Söhne waren z. Zt. diensttauglich und genügten ihrer Heerespflicht. Die Tochter Anna wirkt als Rote Kreuz-Schwester im städtischen Krankenhaus zu Karlsruhe

Das Originalbild wurde z. Zt. S. K. H. dem Großherzog vorgelegt, welcher es huldvollst annahm und seinen Dank und seine Freude aussprechen ließ.

Der eine Sohn Franz starb im Januar 1913. Bei Ausbruch des Krieges, im Juli 1915, mußten sich die übrigen sieben Söhne von ihren betagten Eltern verabschieden, um sich in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Vater Ludwig Becker, welcher schon den ganzen Sommer über etwas leidend war, starb im September 1914 und bald nach dessen Heimgang kam auch die Trauerkunde, daß der eine Sohn Friedrich den Heldentod für das Vaterland erlitten habe. An einem zu Ehren des gefallenen Vaterlandsverteidigers dahier abgehaltenen ergreifenden Trauergottesdienste bezeugten die hiesigen Einwohner und Vereine den Hinterbliebenen unter äußerst zahlreicher Beteiligung ihre innige Anteilnahme.

darf der Preis für den Sack nicht mehr als eine Mark zwanzig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen alle Kosten der Verladung, des Transports, der Fracht, Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen und Handelsgewinne irgend welcher Art ein.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung über das Vermischen von Kleie und anderen Gegenständen.

Vom 19. Dezember 1914

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten, Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, in den Verkehr zu bringen. Die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 2. Als Kleie im Sinne dieser Verordnung gilt die gesamte Ausbeute bei der Vermahlung von Roggen und Weizen, die nicht als backfähiges Mehl verkauft wird; Futtermehle, Vollmehle, Grießkleie und dergleichen sind eingeschlossen.

§ 3. Die zuständigen Beamten sind befugt, in Räume, in denen Kleie für den Verkauf hergestellt oder feilgehalten wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, geschäftliche Aufzeichnungen einzusehen und Proben zu entnehmen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5 Wer vorsätzlich Roggen- oder Weizenkleie, die mit anderen Gegenständen vermischt ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 24. Dezember 1914 in Kraft; jedoch können Kleiemischungen, die vor dem 24. Dezember 1914 bereits hergestellt waren, noch bis zum 15 Januar 1915 verkauft, feilgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin den 19. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück

Einberufung Oesterreichisch-Ungarischer in den Jahren 1878—1890 geborenen Landsturmpflichtigen.

Laut Verordnung des Kaiserlichen und Königlichen Kriegsministeriums werden die in den Jahren 1878—1890 geborenen Landsturmpflichtigen Oesterreichischer oder Ungarischer Staatsbürgerschaft, beziehungsweise die Dienstpflichtigen Bosnisch-Herzegowinischer Landesangehörigkeit hiermit aufgefordert, sich bei den ihrem Aufenthaltsorte nächstliegenden der beiden österreichisch-ungarischen Konsulate hierzulande in Karlsruhe oder Mannheim und zwar am 18. diejenigen mit den Anfangsbuchstaben A—G, am 19. diejenigen mit den Anfangsbuchstaben H—O, und am 20. Januar 1915 diejenigen mit den Anfangsbuchstaben P—Z, jeweils an den genannten Tagen um 9½ Uhr früh, unter Beibringung der in ihrem Besitze befindlichen Personaldokumente unbedingt zur Musterung zu melden.

Die K. und K. Oesterr.-Ung. Gesandtschaft.

Den Kriegszustand, hier die Ausübung der Fischerei durch Ausländer betr.

Nachstehend bringen wir eine Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals obigen Betreffs zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 2. Januar 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung

für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps.

Der Abschluß von Fischwasserpachtverträgen mit Ausländern und die Ausübung der Fischerei durch Ausländer ohne meine ausdrückliche Genehmigung wird für die Dauer des Kriegszustandes verboten. Verboten ist ferner jeder Versuch, dieses Verbot durch Vorschieben von Mittelspersonen oder auf andere Weise zu umgehen.

Wer diesen Verboten zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung hiergegen auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft (§ 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Jan. 1851).

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Freiburg den 20. Dezember 1914.

Der kommandierende General
gez Gaede.

Maul- und Klauenseuche betr.

Das Großh. Bezirksamt Bretten macht bekannt:

„Nachdem unter dem Viehbestande des Landwirts Karl Schäfer in Gochsheim die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

Das verseuchte Gehöfte bildet einen Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz und der übrige Teil der Gemeinde Gochsheim ein Beobachtungsgebiet im Sinne der §§ 165 ff. a. a. O."

Durlach den 12. Januar 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg